

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. Jänner 2008 beschlossen:

Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich (UVSG-Novelle 2008)

Artikel I

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, LGBl. 0015, wird wie folgt geändert:

§ 34 lautet:

„§ 34 Schlussbestimmung

(1) Den Bediensteten des Dienststandes, die im Jahr 2008 entweder am 1. Februar, am 1. Mai, am 1. August oder am 1. Dezember Anspruch auf Dienstbezüge (§ 21 Abs. 2) haben, gebührt mit dem Bezug für den erstmöglichen der genannten Monate eine Einmalzahlung in der Höhe von € 175,--.

(2) Die Einmalzahlung gebührt Teilbeschäftigten mit dem Bezug für den erstmöglichen der in Abs. 1 genannten Monate entsprechend dem Beschäftigungsausmaß. Liegt an einem späteren Stichtag ein höheres Beschäftigungsausmaß vor, erfolgt mit dem letzten Bezug für 2008 eine dem höchsten Beschäftigungsausmaß entsprechende Nachzahlung.

(3) Die Einmalzahlung hat keine besoldungsrechtliche Auswirkung auf den laufenden Bezug.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.